



## Merkblatt

# Hobbymässige Pferdehaltung

Dieses Merkblatt orientiert über die generelle Bewilligungspraxis des Kantons Obwalden und beinhaltet Kriterien zur Beurteilung von Gesuchen zur hobbymässigen Haltung von Pferden in der Landwirtschaftszone.

Die landwirtschaftliche Pferdehaltung wird im Merkblatt "Landwirtschaftliche Pferdehaltung" abgehandelt.

Der Begriff "Pferd" wird vorliegend angewendet für domestizierte Tiere der Pferdegattung "Pferde" (Pferd, Pony, Esel, Maultiere, Maulesel).

## I. Gesetzliche Grundlagen

Art. 24e Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG, SR 700), Art. 42b Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1), Art. 24c RPG, Art. 24d Abs. 3 RPG, Art. 42 RPV, Art. 3ff und Anhänge zur Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1), Anhang 6 Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13)

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die hobbymässige Tierhaltung in der Landwirtschaftszone finden sich im Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG), der Raumplanungsverordnung (RPV) und der Tierschutzverordnung. Zur hobbymässigen Tierhaltung können unbewohnte Gebäude oder Gebäudeteile umgenutzt oder umgebaut werden, wenn sie eine tierfreundliche Haltung gewährleisten und in ihrer Substanz erhalten sind. Neu- oder Ersatzbauten sind hingegen nicht zulässig.

Die hobbymässige Tierhaltung gilt als Erweiterung der Wohnnutzung der nahe gelegenen Wohnbaute. Sie ist flächenmässig als Erweiterung der Wohnbaute anzurechnen und muss bei allfälligen Erweiterungen der Wohnnutzung in Zukunft berücksichtigt werden. Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens wird die Fläche nur zur Hälfte angerechnet. Die Grenzen für Erweiterungen liegen bei 30% bzw. 100 m<sup>2</sup>.

Es dürfen nur so viele Tiere gehalten werden, wie die Bewohnerinnen und Bewohner der nahe gelegenen Wohnbaute selber betreuen können.

Die Einrichtungen in den Gebäuden müssen die Anforderungen an eine tierfreundliche Haltung gemäss Bundesrecht über die Tierschutzgesetzgebung (insbesondere die Tierschutzverordnung TschV, SR 455.1) erfüllen (ausgenommen Gruppenhaltung von Pferden gemäss Anhang 6 lit. A Ziffer 2 Direktzahlungsverordnung, SR 910.13).

Aussenanlagen wie Allwetterausläufe, Mistlager oder Zäune sind bewilligungsfähig, soweit sie für eine tiergerechte Haltung notwendig sind. Sie dürfen weder überdacht noch umwandet sein. Nicht als Aussenanlagen gelten insbesondere Reit- oder Übungsplätze und Weideunterstände. Ein Allwetterauslauf darf nur aus zwingenden Gründen abgesetzt vom Stall errichtet werden und die maximal zulässige Fläche nach Art. 34b Abs. 3 Bst. b RPV nicht überschreiten. Bestehende Aussenanlagen können für die hobbymässige Beschäftigung mit den Tieren genutzt werden, soweit keine baulichen Veränderungen erforderlich sind und keine neuen Auswirkungen auf Raum und Umwelt entstehen.

Die Bewilligung entfällt, sobald eine der massgebenden Voraussetzungen nicht mehr erfüllt wird.

## **II. Bewilligungsvoraussetzungen**

### **a) Ausgangslage Gesuchsteller**

Für Bewohnerinnen und Bewohner (nicht Landwirte) einer nahe gelegenen Wohnbaute sind bauliche Massnahmen in bestehenden, unbewohnten Gebäuden oder Gebäudeteilen für die hobbymässige Tierhaltung erlaubt, sofern eine tierfreundliche Haltung gewährleistet ist. Die Wohnbaute ist nahegelegen (in der Regel maximal 50 m Luftlinie entfernt).

Bauliche Massnahmen für die Hobbypferdehaltung in einem bestehenden Gebäude können bewilligt werden, wenn:

- die Baute oder Anlage für ihren bisherigen Zweck nicht mehr benötigt wird
- die Baute oder Anlage für die vorgesehene Nutzung geeignet ist
- die Nutzung keine Ersatzbaute zur Folge hat, die nicht notwendig ist
- die äussere Erscheinung und die Grundstruktur im Wesentlichen unverändert bleibt
- die landwirtschaftliche Bewirtschaftung des umliegenden Grundstücks nicht gefährdet wird
- höchstens eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Erschliessung notwendig wird
- dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

### **b) Anrechnung an die Nutzfläche des nahegelegenen Wohnhauses**

Die hobbymässige Pferdehaltung gilt als Erweiterung der Wohnnutzung der nahe gelegenen, nicht landwirtschaftlich begründet bewohnten Wohnbaute. Sie ist an ein allfälliges Erweiterungspotential der Wohnbaute nach Art. 42 RPV anzurechnen (siehe Praxishandbuch Bauen ausserhalb der Bauzone, November 2016). Es sind dies beispielsweise Stallungen, Futter- und Einstreulager sowie Lagerflächen für Sättel und Pferdegeschirr.

Sind die Erweiterungsmöglichkeiten (30 Prozent bzw. max. 100 m<sup>2</sup>) der nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Wohnbaute seit dem 1. Juli 1972 bereits vollständig ausgeschöpft worden, kann keine hobbymässige Tierhaltung mehr bewilligt werden.

Liegen das Wohnhaus und das Umnutzungsobjekt auf verschiedenen Parzellen, ist für beide Grundstücke mittels Anmerkung im Grundbuch auf die Anrechnungspflicht hinzuweisen.

### **c) Ausläufe, Mistlager und Zäune**

Allwetterausläufe, Mistlager oder Zäune werden zugelassen, soweit sie für eine tiergerechte Haltung notwendig sind und keine überwiegenden öffentlichen Interessen wie z.B. die Lage in einem Schutzgebiet, im Gewässerraum, am Waldrand, im Strassenabstand etc. entgegenstehen.

### **d) Einschränkungen**

Es dürfen nur so viele eigene Tiere gehalten werden, wie die Bewohnerinnen und Bewohner der nahe gelegenen Wohnbaute aus Liebhaberei selber und ohne Dritthilfe betreuen können (Art. 42b Abs. 3 RPV). Bei Pferden liegt die Obergrenze in der Regel bei vier Tieren.

Es dürfen keine Pensionspferde gehalten werden (bei hobbymässiger Tierhaltung ist keine gewerbliche Tätigkeit zulässig).

Die Tierhaltung hat gemäss den Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung (TSchG) zu erfolgen.

### III. Praxisfragen

#### a) Pferdeboxen

Abhängig von der Widerristhöhe der Tiere ist eine Einzelbox in der Regel 12 m<sup>2</sup> gross (in begründeten Fällen für grosse Pferde maximal 14 m<sup>2</sup>).

#### b) Ausläufe (Paddocks)

##### ***Permanent vom Stall zugänglich***

In der Regel werden nur direkt an den Stall angrenzende Ausläufe bewilligt. Je nach Widerristhöhe (1.4 – 1.8 m) der Tiere gelten folgende Masse:

- Minimal 16-24 m<sup>2</sup> pro Pferd
- Maximal 24-36 m<sup>2</sup> pro Pferd

In Schutzgebieten werden je nach Schutzverordnung nur die Mindestflächen zugestanden. Dies gilt ebenso für Ausläufe in landschaftlich heiklen Lagen.

##### ***Nicht an den Stall angrenzend***

Der Allwetterauslauf darf nur aus zwingenden Gründen abgesetzt vom Stall errichtet werden (Art. 42b Abs. 6 RPV). Bewilligungsfähig sind folgende Abmessungen:

- 150 m<sup>2</sup> pro Pferd, jedoch insgesamt maximal 500 m<sup>2</sup>

##### ***Einzäunung (Paddock/Allwetterauslauf)***

Feste Einzäunungen (z.B. Holz naturbelassen oder braun), mit einer Höhe von maximal 1.60 m und ein befestigter Untergrund sind möglich. Weisse Einzäunungen sind nicht zulässig.

#### c) Eingezäunte Weideflächen (unbefestigt / Wiesland)

Es dürfen höchstens 3'200 m<sup>2</sup> Weideflächen mit einem permanenten Zaun umgeben werden. Für Weidezäune sind maximal 1.6 m hohe Holzpfosten (naturbelassen, nicht weiss) mit Elektrobändern oder -kordeln in dunkler Farbe (grau, braun oder schwarz) zu verwenden.

Einzäunungen, die der Beweidung dienen und nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaft verbunden sind, werden auch dann bewilligt, wenn die Tiere in der Bauzone gehalten werden.

#### d) Rückbaupflicht

Bei Aufgabe der Pferdehaltung sind die Paddocks sowie die Einzäunungen zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. Beim Rückbau sind wieder Böden mit der ursprünglichen Fruchtbarkeit herzustellen.

#### e) Hinweis

Anlagen wie Weideunterstände, Ausbildungsplätze, Führanlagen, Longierzirkel oder separate Sattel- und Geschirrkammern sind im Rahmen der Hobbytierhaltung nach Art. 24e RPG nicht zulässig.

Ebenfalls nicht bewilligt werden können sanitäre Anlagen (Dusche, WC) oder ein Reiterstübli, diese Bedürfnisse werden durch das nahe gelegene Wohnhaus abgedeckt.

## IV. Bewilligungsverfahren

Sämtliche Umnutzungen und Bauten/Anlagen für die hobbymässige Tierhaltung sind bewilligungspflichtig.

### Gesuchunterlagen

- Allgemeine Baugesuchsunterlagen gemäss Art. 27 ff BauV (GDB 710.11)
- Baugesuchsformular ([www.ow.ch/de/verwaltung/dienstleistungen](http://www.ow.ch/de/verwaltung/dienstleistungen))
- Angaben zum Wohnsitz des Pferdeeigentümers / der Pferdeeigentümerin
- Nutzflächenberechnung des nahegelegenen Wohnhauses und den seit dem 1. Juli 1972 vorgenommenen Änderungen.

### Weitere Informationen

Broschüre „Pferd und Raumplanung“ Bundesamt für Raumentwicklung (ARE). [www.are.admin.ch](http://www.are.admin.ch)

### Kontakt

Amt für Raumentwicklung und Verkehr, Baukoordination, Tel. 041 666 62 83

## V. Übersichtstabelle Einrichtungen für die Pferdehaltung

Die nachfolgenden Werte gelten für den Regelfall, sofern nicht anderweitige öffentliche Interessen betroffen sind. Sie beziehen sich auf die hobbymässige Tierhaltung und schliesst Landwirtschaftsbetriebe mit weniger als 0,2 Standardarbeitskräften (SAK) mit ein.

	Neubau freistehend (unterbringung und Futterlagerung)	Anbau	Einbau	Paddock (an Stall angrenzender Allwetterauslauf)	Unüberdeckter Ausbildungs- und Reiplatz	Beleuchtung Reiplatz	Longierzirkel	Führanlage	Sattel-/ Geschirrkammer	Reiterstübeli
Hobbymässige Pferdehaltung										
Maximal 4 Perde	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein

März 2020

Bau- und Raumentwicklungsdepartement in Zusammenarbeit mit dem Volkswirtschaftsdepartement